

## **Handlungsrichtlinien der Karl-May-Stiftung zum Umgang mit menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung in der Sammlung des Karl-May-Museums**

Der Vorstand der Karl-May-Stiftung und die Leitung des Karl-May-Museums beschließen folgende Handlungsrichtlinien für den Umgang mit menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung in der Sammlung des Karl-May-Museums.

Die Handlungsrichtlinien sind vom Kuratorium der Stiftung genehmigt und werden auf den Internetseiten der Karl-May-Stiftung und des Karl-May-Museums veröffentlicht.

### **1. Anerkennung musealer Richtlinien**

- Die Karl-May-Stiftung handelt hinsichtlich des Umganges mit menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung in ihrer Sammlung gemäß den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes e.V. sowie den „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen Museumsrats (ICOM).
- Die Karl-May-Stiftung bekennt sich zu der von Deutschland ratifizierten UN-Deklaration von 2007 für die Rechte indigener Völker.
- Die Karl-May-Stiftung erkennt die in Punkt 7.2 der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ aufgeführten internationale Regelwerke als Maßstab für die eigene musealen Arbeit an.<sup>1</sup>

### **2. Verpflichtung zur Bewahrung von Kulturgütern**

- Gemäß den „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ stellen Museumssammlungen ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft dar, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch die internationale Gesetzgebung geschützt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ethische Richtlinien für Museen von ICOM 2006; überarbeitete 2. Auflage der deutschen Version, S. 24.

<sup>2</sup> Ebd., S. 12.

- Die Karl-May-Stiftung als Eigentümerin der Sammlung des Karl-May-Museums verwaltet die in ihrer Obhut befindlichen materiellen und immateriellen Kulturgüter und ist verantwortlich, dieses kulturelle Erbe für die Nachwelt zu schützen.
- Die Karl-May-Stiftung verpflichtet sich, ihre Sammlung als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu dokumentieren, zu bewahren, zu vermitteln und gemäß dem Satzungszweck fortzuentwickeln.

### 3. Verpflichtung zu einem professionellen Umgang mit menschlichen Überresten

In der Definition von menschlichen Überresten orientiert sich die Karl-May-Stiftung an Punkt 2.2 der „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes e.V.<sup>3</sup>

Als menschliche Überreste werden demnach „alle körperlichen Überreste, die der biologischen Art *Homo Sapiens* zuzurechnen sind“, definiert.

Darunter fallen „alle unbearbeiteten, bearbeiteten oder konservierten Erhaltungsformen menschlicher Körper sowie Teile davon“. Ebenso zählen dazu: „Alle (Ritual-)Gegenstände, in die menschliche Überreste nach der oben genannten Definition bewusst eingearbeitet wurden“.

Nicht dazu zählen: „Abformungen menschlicher Körper(teile), Tonaufnahmen menschlicher Stimmen, anthropologische Fotografien“ sowie „mit menschlichen Überresten ehemals assoziierte (Ritual-)Gegenstände, wie z.B. Grabbeigaben“.

- Der Karl-May-Stiftung und den Mitarbeitern des Museums ist stets bewusst, dass es sich bei den menschlichen Überresten in der Sammlung um gewesene Menschen handelt, die als besondere Sammlungsgüter mit größter Sensibilität und dem höchsten Respekt zu behandeln sind.
- Die Verwahrung solcher sensiblen Sammlungsgüter erfolgt angemessen und würdig unter Berücksichtigung konservatorischer Maßgaben und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten.

---

<sup>3</sup> Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, hrsg. v. Deutscher Museumsbund e.V., 2013, S. 9.

- Die Karl-May-Stiftung verpflichtet sich dazu gemäß Punkt 4.3 der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ bei der Ausstellung menschlicher Überreste und von Gegenständen religiöser Bedeutung „den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung [zu]tragen“ und die Objekte „mit Taktgefühl und Achtung vor den Gefühlen der Menschenwürde, die alle Völker haben, zu präsentieren“.<sup>4</sup>
- Die Karl-May-Stiftung verpflichtet sich gemäß Punkt 4.4 der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ dazu, den Wünschen betroffener Gruppen nach der Entfernung menschlicher Überreste oder Gegenständen von religiöser Bedeutung aus der öffentlichen Ausstellung mit Respekt und Sensibilität zu begegnen und den Dialog mit diesen Gruppen zu suchen.<sup>5</sup>

#### **4. Verpflichtung zu einer sukzessiven Erforschung der menschlichen Überreste**

- Die Erforschung der Herkunft (Provenienz) der sensiblen Sammlungsgüter hat für die Karl-May-Stiftung besondere Priorität. Die Stiftung erklärt daher als wichtiges Ziel, die Herkunft aller menschlichen Überreste in ihrer Sammlung ihren Möglichkeiten nach sukzessive aufzuklären, um Herstellungs- und Erwerbungs Vorgänge eindeutig klären zu können und einen möglichen Unrechtskontext zu überprüfen.
- Da der Begriff Unrechtskontext kein Rechtsbegriff ist, orientiert sich die Karl-May-Stiftung an den Ausführungen diesbezüglich in den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“.<sup>6</sup>
- Gemäß Punkt 3.7 der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“ verpflichtet sich die Karl-May-Stiftung, wissenschaftliche Untersuchungen an menschlichen Überresten und religiösen Gegenständen „unter Einhaltung professioneller Standards“ und mit aller gebotenen Sorgfalt durchzuführen und dabei den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen,

---

<sup>4</sup> Ethische Richtlinien für Museen, S. 19.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Vgl. Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten, S. 9.ff.

ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen können, Rechnung zu tragen.<sup>7</sup>

- Sollte sich im Ergebnis der Erforschung der Herkunft eines Objekts herausstellen, dass die Erwerbung unter Umständen stattgefunden hat, die klar gegen das ethische Verständnis der Karl-May-Stiftung verstoßen, verpflichtet sich die Stiftung, verantwortungsvoll über den weiteren Umgang mit dem jeweiligen menschlichen Überrest zu entscheiden.
- Die Karl-May-Stiftung verpflichtet sich dazu, ihre Forschungsergebnisse transparent zu dokumentieren und für den wissenschaftlichen Austausch zugänglich zu machen.

## 5. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- Die Karl-May-Stiftung ist bestrebt, die Herkunft ihrer sensiblen Sammlungsgüter in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, aus denen sie stammen könnten, zu erforschen.
- Die Karl-May-Stiftung verpflichtet sich, im Fall von Rückforderungen sensibler Güter aus ihrer Sammlung in einen Dialog mit den möglichen Nachfahren oder Herkunftsgesellschaften und ihren offiziell legitimierten Vertretern zu treten und eine Entscheidung im Einzelfall und unter Einbeziehung aller in Punkt 6 aufgeführten Aspekte zu treffen.
- Die Karl-May-Stiftung verpflichtet sich gemäß Punkt 6.2 der „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“, den Dialog unparteiisch und auf der Basis „wissenschaftlicher, professioneller und humanitärer Prinzipien sowie unter Berücksichtigung lokaler, nationaler und internationaler Gesetze“ zu führen.<sup>8</sup>
- Die Karl-May-Stiftung ist bestrebt, bei einer Rückforderung von sensiblen Kulturgütern aus unklarer Herkunft bzw. Erwerbung diese gemeinsam mit den Anspruchstellern zu klären und einen möglichen Unrechtskontext zu prüfen.

---

<sup>7</sup> Ethische Richtlinien für Museen, S. 18.

<sup>8</sup> Ebd., S. 22.

- Der Dialog soll intern und ohne Einbeziehung Dritter zwischen der Karl-May-Stiftung und den direkten Anspruchsstellern geführt werden und bis zur abschließenden Klärung unter Ausschluss der Medien stattfinden. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse kann nach gemeinsamer Absprache mit den Anspruchsstellern erfolgen.

Sollte hiergegen von Seiten der Anspruchsteller verstoßen werden, behält sich die Karl-May-Stiftung vor, die Fortführung des Dialogs bis zur Klärung einer gemeinsamen weiteren Verhandlungsbasis auszusetzen.

## **6. Verfahrensweise im Einzelfall**

- Im Fall einer Rückforderung von sensiblen Gütern aus der Sammlung des Karl-May-Museums sind im gemeinsamen Interesse des Anspruchsstellers sowie der Karl-May-Stiftung zunächst dessen Identität und seine rechtmäßige Legitimation durch Vorlage schriftlicher Vollmachten zu prüfen.
- Als legitimierte Anspruchsteller gelten Einzelpersonen oder Herkunftsgesellschaften, die eine direkte Verwandtschaft zu dem geforderten Objekt mit wissenschaftlich verifizierbaren Angaben belegen können.
- Als Ansprechpartner bei Rückforderungen von Sammlungsgütern aus dem Besitz der Karl-May-Stiftung gilt der Vorstand der Stiftung, der darauf bedacht ist, diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zeitnah zu bearbeiten. Der Vorstand trifft Entscheidungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kuratorium der Karl-May-Stiftung.
- Sollte ein legitimer Anspruch eines Anspruchstellers zunächst nicht nachgewiesen werden können, ist dennoch zu empfehlen, im Dialog mit diesem mögliche Ansprüche auf das Objekt durch Klärung der Provenienz festzustellen.
- Die Erforschung der Provenienz eines Objekts sollte im Idealfall eine so weit wie möglich lückenlose Dokumentation eines Gegenstandes und seiner Besitzverhältnisse vom Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Schöpfung bis in die Gegenwart sowie eine Überprüfung seiner Echtheit als auch der rechtmäßigen Eigentumsansprüche als Ergebnis haben.

- Bei der Überprüfung der Herkunft des zurückgeforderten Objekts orientiert sich die Karl-May-Stiftung an folgenden, in den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes e.V. aufgeführten Punkten:<sup>9</sup>
  - Alter der menschlichen Überreste
  - Ursprung und Erwerb der menschlichen Überreste (Provenienz)
  - rechtlicher Status der menschlichen Überreste im Museum/in der Sammlung
  - wissenschaftlicher, pädagogischer und historischer Wert der menschlichen Überreste für das Museum/die Sammlung, d.h. bisherige Verwendung im Museum/in der Sammlung
  - ähnlich gelagerte, beendete oder laufende Vergleichsfälle
  
- Die Schritte zur Erforschung der Provenienz zurückgeforderter Sammlungsgüter sollen mit den Antragsstellern einer Rückforderung gemeinsam abgestimmt und schriftlich dokumentiert werden.
  
- Sollten nach Überprüfung aller mit den Antragsstellern abgesprochenen relevanten Belange und nach Abschluss aller Forschungen eine klare Zuordnung des Objekts zu direkten Nachfahren oder zu einer Herkunftsgesellschaft nachgewiesen werden können, verpflichtet sich die Karl-May-Stiftung, gemeinsam mit den legitimierten Anspruchstellern und unter Berücksichtigung aller Interessen eine verantwortungsvolle Entscheidung über den weiteren Umgang zu treffen und diese schriftlich zu dokumentieren.
  
- Einer Rückgabe eines geforderten Objekts ist nach Abschluss aller Forschungen mit dem Ergebnis einer klar belegbaren Zuordnung zu einer legitimierten Einzelperson oder Herkunftsgesellschaft möglich. Dies trifft ebenso auf Objekte zu, bei denen ein konkreter Unrechtskontext unter Berücksichtigung aller ethischen Aspekte festgestellt werden kann.
  
- Da sich die Karl-May-Stiftung zu einer Bewahrung ihrer treuhänderisch überantworteten Kulturgüter bekennt, sind im Fall einer Feststellung klar belegbarer Nachfahren stets Alternativlösungen zu einer Rückgabe (z.B. Dauerleihgabe, gemeinsames Eigentum, gemeinsame

---

<sup>9</sup> Vgl. Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten, S. 65.f.

Forschungsprojekte, Tauschobjekte, gemeinsamer Verwahrungsort) gemeinsam mit den Anspruchstellern zu suchen.

- Sollte sich die Karl-May-Stiftung gemeinsam mit den Anspruchstellern für die Rückgabe eines Objekts nach Abwägung aller bisher aufgeführten Aspekte entscheiden, sind alle weiteren Schritte schriftlich mit dem Anspruchsteller zu vereinbaren und der genaue Ablauf der Rückgabe sowie die zukünftige Sicherstellung des Objekts im Vorfeld der Rückgabe abzuklären.

An den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen und Museen“ orientiert, sind folgende Fragen dabei zu berücksichtigen:<sup>10</sup>

- Wer genau sind die Parteien, die für die Übergabe verantwortlich sind und diese durchführen?
  - Nehmen neben den Parteien an der Übergabe noch weitere Beteiligte teil?
  - Welche Legitimation haben diese weiteren Beteiligten und wie sind diese einzubinden?
  - Inwieweit sind politische Institutionen in die Verhandlungen und die Abwicklung der Übergabe von beiden Seiten einzubinden?
- Sollte sich nach Abschluss aller Forschungen und unter Abwägungen aller ethischen Aspekte kein konkreter Anspruch eines legitimierten Antragsstellers für die Rückgabe eines Objekts aus der Sammlung des Karl-May-Museums nachweisen lassen, hat die Karl-May-Stiftung als Eigentümerin der Sammlung weiterhin ihre Bewahrungspflicht gegenüber dem Objekt mit größter Sensibilität und dem höchsten Respekt auszuüben.

Dies kann eine angemessene Verwahrung in separaten Räumlichkeiten innerhalb der Möglichkeiten des Karl-May-Museums einschließen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten, S. 67.